

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I S. 556), sowie der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 20. 06. 2002 (GVBl. I S. 395), geändert durch Verordnung vom 22.10.2008 (GVBl. I S. 904) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.07.2009, § 6359, (Amtsblatt 51 vom 15.12.2009, S. 1210) folgende Satzung beschlossen:*

§ 1 Veranstaltung und Durchführung der Märkte

Die Stadt Frankfurt am Main betreibt Wochen- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen. Sie werden durch den Eigenbetrieb mit der Bezeichnung »Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main« veranstaltet und ggf. geschlossen (aufgelöst). Die Märkte werden von der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH ("HFM") durchgeführt.

§ 2 Marktbereich

- (1) Die Marktbereiche der Wochen- und Spezialmärkte werden vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main festgesetzt.
- (2) Der Gemeingebrauch an Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte erforderlich ist.

§ 3 Markttage und Öffnungszeiten

Die Markttage und die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main festgesetzt.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind diejenigen nach § 67 der Gewerbeordnung.
- (2) Weiterhin können Waren angeboten werden, die aufgrund der nach § 67 Abs. 2 GewO erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen landes- oder kommunalrechtlicher Regelungen zugelassen wurden.

§ 5 Zulassung der Standbetreiber

- (1) Die Zulassung der Standbetreiber erfolgt durch die *Hafen- und Marktbetriebe* nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die erstmalige Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Zulassung der Standbetreiber für die Wochenmärkte erfolgt auf der Basis von Tagesplätzen.

* die Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 08.12.2017 zum 01.01.2018 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung kursiv eingearbeitet worden.

- (4) Die Zulassung der Standbetreiber für die Spezialmärkte erfolgt für die Dauer des jeweiligen Spezialmarktes.
- (5) Bei Rechtsnachfolge oder Änderung der Rechtsform eines Standbetreibers sowie im Falle der Aufnahme eines neuen Teilhabers oder Gesellschafters sind die *Hafen- und* Marktbetriebe berechtigt, die Zulassung zu widerrufen. Der Standbetreiber hat jede derartige Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Aufhebung der Zulassung

- (1) Die Zulassung des Standbetreibers für die Wochen- und Spezialmärkte kann mit sofortiger Wirkung von den *Hafen- und* Marktbetrieben oder auf schriftlichen Antrag des Zulassungsinhabers aufgehoben werden.
- (2) Die Aufhebung der Zulassung nach Abs. 1 erfolgt, wenn der Zulassungsinhaber den Marktbetrieb wiederholt und in schwerwiegender Weise stört oder wenn der Nutzungsvertrag beendet wurde.
- (3) Die Zulassung kann ebenfalls widerrufen werden, wenn
 - a) der Zulassungsinhaber verstirbt,
 - b) er seine Zahlung eingestellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.
 - c) Die Firma des Zulassungsinhabers erlischt.
- (4) Der Erbe oder Rechtsnachfolger des Standbetreibers hat keinen Anspruch auf Übertragung der Zulassung. Die *Hafen- und* Marktbetriebe können jedoch auf Antrag die Zulassung für den Erben oder Rechtsnachfolger aussprechen.
- (5) Für die Rücknahme der Zulassung gilt § 48 VwVfG.

§ 7 Durchführung der Märkte

Die HFM erlässt zur Durchführung der Wochen- und Spezialmärkte Allgemeine Nutzungsbedingungen.

§ 8 Verkehr

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen auf den Märkten nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten; der Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges hat sich hierbei in dessen Nähe aufzuhalten. Parken ist nur auf den hierfür gekennzeichneten Plätzen zulässig.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
- (3) Es können Ausnahmen von Absatz 1 und 2 gestattet werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht auf Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr im Sinne des Straßenverkehrsrechts stattfindet.

§ 9 Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Marktanlagen sind Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis der HFM zu entrichten.

* die Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 08.12.2017 zum 01.01.2018 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung kursiv eingearbeitet worden.

§ 10 Flohmarkt

Der Flohmarkt wird am Museumsufer zwischen dem Eisernen Steg und dem Holbeinsteg veranstaltet. Zur Regelung der Belange des Flohmarktes wird eine besondere Marktordnung (Betriebsordnung) durch die *Hafen- und* Marktbetriebe erlassen. Wird der Flohmarkt durch einen privaten Veranstalter durchgeführt, ist durch diesen eine Benutzungsordnung zu erstellen und bekannt zu machen.

Vor Veröffentlichung ist die Benutzungsordnung den *Hafen- und* Marktbetrieben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des §5 (2) der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5 (2 und 5) und 8 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17, die Höhe des Verwarnungsgeldes nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Verwaltungsbehörde i.S. von § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung i.V.m. § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
- (4) Eine Geldbuße kann durch Beauftragte der *Hafen- und* Marktbetriebe sofort bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Marktordnung und die sie ergänzenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 12 Ausschluss

Wer gegen diese Satzung oder die sie ergänzenden Bestimmungen verstößt, kann zusätzlich vom Betreten der Marktanlagen oder einzelner Märkte dauernd oder befristet ausgeschlossen werden.

§ 13 Zwangsbestimmungen

- (1) Die *Hafen- und* Marktbetriebe sind befugt, die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Weisungen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung durchzusetzen.
- (2) Maßnahmen nach § 11 und § 12 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Frankfurt am Main vom 16.03.1987, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.10.2004 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 28.07.2009

DER MAGISTRAT
Petra Roth
Oberbürgermeisterin